



Hospizverein  
im Pfaffenwinkel e.V.  
für einander da sein

Hospiz Pfaffenwinkel, Kirchplatz 3, 82398 Polling

Herrn  
Manfred Kager  
Pfalzstr. 34  
86343 Königsbrunn

Vereinsitz:  
Hospizverein im Pfaffenwinkel e.V.  
Kirchplatz 3  
82398 Polling

Tel.: 08 81/9 27 72-0  
Fax: 08 81/9 27 72-14  
verwaltung@hospizverein-  
pfaffenwinkel.de

Bankverbindung:  
Sparkasse Oberland  
IBAN: DE61 7035 1030 0000 8662 28  
BIC: BYLADEM1WHM

Datum:  
25.11.20

## Bestätigung über Geldzuwendungen in 2020 - Nr. 611

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Die Spenderin / der Spender, oben genannt, hat dem Hospizverein im Pfaffenwinkel e.V. am

**24. November 2020**  
Tag der Zuwendung

**EUR 400,00**  
Betrag der Zuwendung - in Ziffern

**-- vierhundert --**  
- in Buchstaben

zugewendet.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein

Wir sind wegen Förderung der freien Wohlfahrtspflege als mildtätigen Zwecken dienend nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Garmisch – Partenkirchen StNr. 119/109/10150 vom 31.01.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014-2016 nach § 5 Abs. 1 Ziffer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des begünstigten Zweckes verwendet wird.

Hospizverein im Pfaffenwinkel e.V.

i. A.

Christina Strauch

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Abs. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)